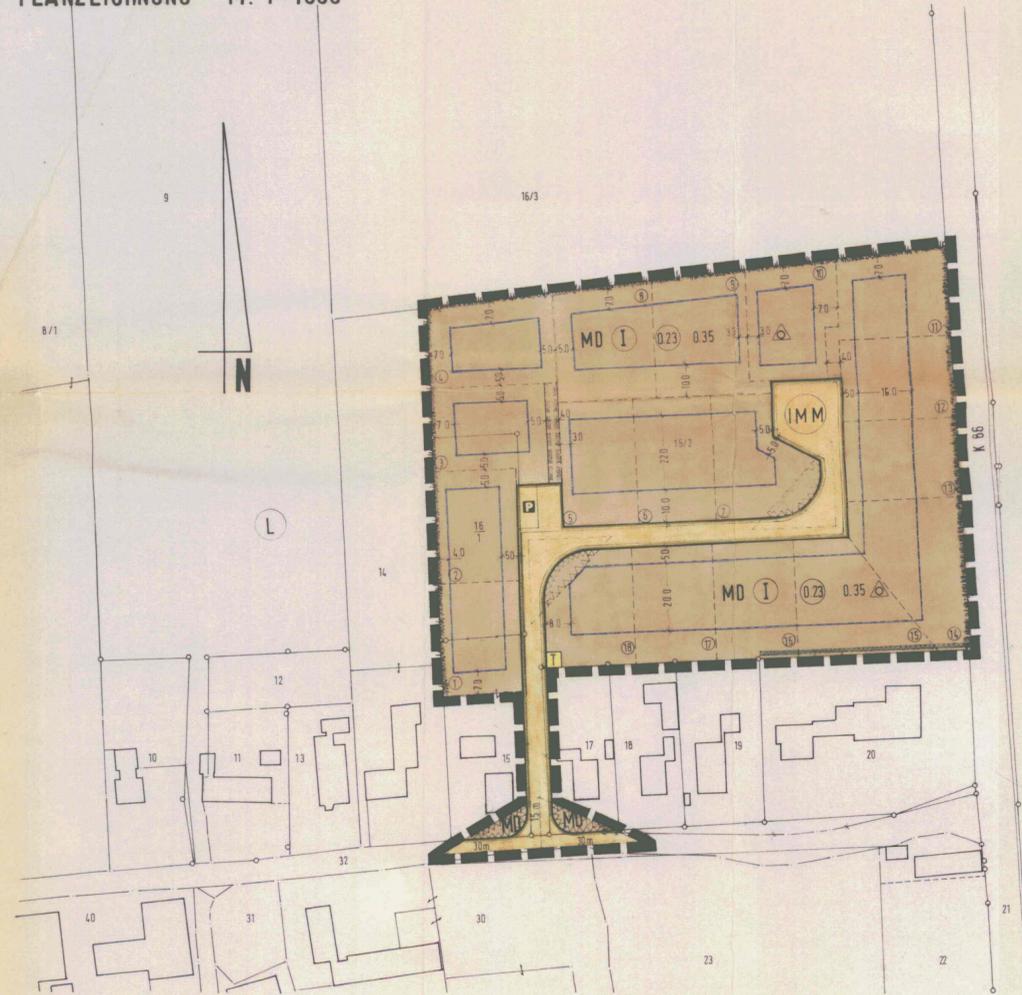


SATZUNG DER GEMEINDE J E R R I S H O E (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET 'HINTER DER NORDERREIHE'

AUFGRUND DER §§ 10, 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2756), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (DVOBl. SCHL.-H. S. 198) UND § 11 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (DVOBl. SCHL.-H. S. 55) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.03.81 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET 'HINTER DER NORDERREIHE', BESTEHEND AUS DER PLANAUSFERTIGUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ERLASSEN.
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977.

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

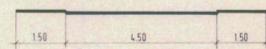
FESTSETZUNGEN

- MD** DORFGEBIET
- 1** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- 0,23** GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,2
- 0,35** GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,35
- △** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE MIT DEN FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE UND DER ANLIEGER
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ZU ERHALTENDER KNECK
- VERSORGUNGSFLÄCHE, TRAFOSTATION
- LÄRMSCHUTZWAND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER/ NACHRICHTL. ÜBERNAHME

- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 1-16** GRUNDSTÜCKSNUMERIERUNG
- 16** FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- △** SICHTDREIECK
- 15,0** MASSE IN m
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- IMM** DAS PLANGEBIET LIEGT IM LÄRMSCHUTZBEREICH -SCHUTZZONE 2 - DES BUNDESWEHRFLUGHAFENS EGGEBECK
- L** LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

STRASSENPROFIL M. 1:100



TEXT SICHTDREIECKE

ANPFLANZUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

HOCHBAUTEN JEDER ART SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 11-14 HINTER DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE, ZWISCHEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND DER KREISSTRASSE 86 NICHT ZULASSIG.

ZUGÄNGE - ZUFahrTEN

ZUGÄNGE ODER ZUFahrTEN VON DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 11-14 ZUR KREISSTRASSE 86 SIND NICHT ZULASSIG.

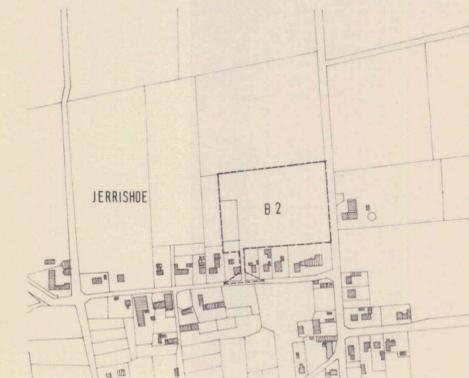
LÄRMSCHUTZWAND

DIE HÖHE DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN LÄRMSCHUTZWAND WIRD MIT 2,50 m ÜBER DEM ANGRENZENDEN GELÄNDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 14 BIS 16 FESTGESETZT.

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DER SCHNITTPUNKT ZWISCHEN DER DACHHAUT UND AUSSENSEITE MAUERWERK DARF NICHT MEHR ALS 3,70 m ÜBER DER ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDE MITTLEREN STRASSENHÖHE LIEGEN. BEI DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 3, 4, 8 IST ALS BEZUGSHÖHE DER ERSCHLIESSUNGSWEG WIE OBEN ANZUNEHMEN.
2. BEI GARAGEN, ÜBERDÄCHTEN, EINSTELLPLATZEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZULASSIG.
3. DACHNEIGUNGEN SIND ZWISCHEN 23-48° ZULASSIG.
4. ZULASSIG SIND NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5 000



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.11.80

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.12.80 BIS 16.01.81 NACH VORHERIGER AM 05.12.81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.03.81 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 09.03.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.03.81 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 22.8.81, GR. JS. - MITTEGEBEN ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT IST AM 11.11.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE AUFLAGEN WÜRDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.03.81 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 16.03.81 BESTÄTIGT.

JERRISHOE, DEN 16.03.81

JERRISHOE, DEN 16.03.81

FLENSBURG, DEN 7.7.81

JERRISHOE, DEN 16.03.81

JERRISHOE, DEN 1.10.81

JERRISHOE, DEN 1.10.81

JERRISHOE, DEN 6.11.81

JERRISHOE, DEN 16.03.81



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



Reg. Verm. Direktor
LEITER DES KATASTERAMTES



BÜRGERMEISTER



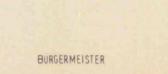
BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER